

Richtig informiert. Richtig handeln.

Wie Sie vielleicht wissen, gelten für Waagen, die in der Heilkunde eingesetzt werden einige gesetzliche Vorschriften. Wir möchten Sie mit diesem Schreiben darauf aufmerksam machen, sodass Sie unnötige Bußgeldzahlungen vermeiden und Ihren Patienten stets präzise Messwerte gewährleisten können.



Eichpflicht

Alle medizinischen Waagen in Arztpraxen müssen geeicht sein. Das schreibt der Gesetzgeber gemäß §1 Abs. 2 Nr. 3 Mess- und Eichverordnung vor. Bei der Verwendung von ungeeichten Waagen, droht ein Bußgeld bis zu 50.000 €. Mit der seit 01.01.2015 gültigen Anzeigepflicht (siehe unten) wurde den Behörden zugleich die Überwachung erleichtert.

Lösung: Achten Sie bei jeder Anschaffung darauf eine geeichte seca Waage zu kaufen. So sind Sie qualitativ und regulativ stets auf der sicheren Seite.



Anzeigepflicht

Seit dem 01.01.2015 müssen alle medizinischen Waagen gemäß §32 MessEG in Arztpraxen registriert (angezeigt) werden. Diese Anzeige muss für alle neuen Waagen bis spätestens sechs Wochen nach der ersten Nutzung erfolgen und kann bei Verstoß mit bis zu 20.000 € Bußgeld sanktioniert werden.

Lösung: Um die Registrierung der Waagen für Sie zu vereinfachen, legt seca jeder geeichten Waage eine kurze Beschreibung bei. Sie müssen nur die Seriennummer Ihres Produktes auf der seca Website angeben und erhalten umgehend eine schriftliche Bestätigung, mit der Sie im Falle einer behördlichen Stichprobe einen ordnungsgemäßen Nachweis erbringen.

Kostenfreie Hotline: **0800 20 00 00 5**

Geeichte Waagen erkennen Sie an diesen Symbolen:

- Kennzeichnung seit April 2016:



- Kennzeichnung vor April 2016:

